

Teilnahmebedingungen Aktionsgutschein „Offenbachs großes Herz“ für Kunden

Veranstalter

1. Veranstalter des oben genannten Aktionsgutscheines, ist der Magistrat der Stadt Offenbach. Mit der Durchführung beauftragt ist die Offenbacher Stadtmarketinggesellschaft mbH, Salzgäßchen 1, 63065 Offenbach am Main.

Aktionszeitraum

2. Die Gutscheinaktion beginnt am 05.12.2020 und endet sobald die bereitgestellte Gutscheinsumme durch die Stadt Offenbach am Main erschöpft ist, spätestens jedoch drei Monate nach Eröffnung der Tauschstation. Danach werden sie nicht mehr als Zahlungsmittel angenommen. Alle teilnehmenden Partner des Aktionsgutscheines sind in einer Liste unter www.offenbach.de/grossesherz einsehbar.

Voraussetzung für den Erhalt eines Aktionsgutscheines

3. Im Aktionszeitraum können Sie Ihre Kassenbons bei allen teilnehmenden Partnern von „Offenbachs großes Herz“ Gutscheine sammeln und innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der Tauschstation gegen einen Aktionsgutschein eintauschen. Die Aktionsgutscheine werden kostenlos im Rahmen des Konjunkturpaketes durch den Veranstalter an Sie herausgegeben. Die Ausgabe der Aktionsgutscheine kann zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wenn die bereitgestellte Summe der Stadt Offenbach erschöpft ist.
4. Gegen einen Aktionsgutschein können Sie nur Kassenbons eintauschen, die folgende Angaben enthalten:
 - Name u. Anschrift des Ausstellers
 - Ausstelldatum
 - Menge, Artikelbezeichnung und Einzelpreis
 - Gesamtbetrag – Netto u. Bruttobetrag
 - Anzuwendender Steuersatz
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID-Nr.)
 - Prüfnummer des TSE Systems
5. Jeder von Ihnen abgegebene Kassenbon muss einen Mindesteinkaufswert von 10 Euro brutto erreicht haben. Sie können nur Kassenbons mit einem Gesamtwert von mindestens 50 Euro und höchstens 250 Euro brutto im Pop-Up-Store im KOMM-Center bei der Offenbacher Stadtmarketinggesellschaft mbH gegen einen Aktionsgutschein umtauschen.

6. Die eingelösten Kassenbons werden durch die OSG mbH entwertet, so dass erkennbar ist, dass ein Aktionsgutschein herausgegeben wurde. Die Kassenbons sollten durch Sie aufbewahrt werden.
7. Kassenbons **von teilnehmenden Gutscheinpartnern folgender** Branchen können nicht gegen einen Aktionsgutschein umgetauscht werden: Lebensmittelhandel (Einzel- und Großhandel) –**mit Ausnahme des Wochenmarktes**-, Drogerien, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kioske, Bäckereien, Tierbedarfsmärkte, Getränkemarkte, Zeitungsverkauf, Poststellen, Futtermittelhandel und Dienstleistungen aller Art.
8. Für den Fall, dass Sie mit einem gestempelten Kassenbon die Ware beim Händler zurückgeben möchten, müssen Sie den Aktionsgutschein an den Händler herausgeben. Wenn Sie den Gutschein nicht herausgeben können/wollen, erhalten Sie vom Händler nur den um den Gutscheinwert geminderten Betrag zurückerstattet. Der Kulanz-Umtausch für mit Aktionsgutscheinen bezahlte Ware ist ausgeschlossen.
9. Die Aktionsgutscheine können Sie nicht für den Kauf von preisgebundenen Waren einlösen (z.B. alle Druckerzeugnisse, Tabakwaren, Handykarten etc.)
10. Bei der Einlösung der Aktionsgutscheine, muss der Warenwert den Wert des Aktionsgutscheins übersteigen. Sie können sich keine Restbeträge auszahlen lassen.
11. Die Aktionsgutscheine werden vom Händler oder Gastronomen nach Einlösung entwertet und einbehalten.